



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2008

Ein vorweggenommener Kompromiss in der Aktienrechtsreform: Replik auf die Kritik eines Familienunternehmers an den Rechnungslegungsvorschriften

Eberle, Reto

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-63055>
Newspaper Article

Originally published at:

Eberle, Reto. Ein vorweggenommener Kompromiss in der Aktienrechtsreform: Replik auf die Kritik eines Familienunternehmers an den Rechnungslegungsvorschriften. In: Neue Zürcher Zeitung, 205, 3 September 2008, 29.

Ein vorweggenommener Kompromiss in der Aktienrechtsreform

Replik auf die Kritik eines Familienunternehmers an den Rechnungslegungsvorschriften

Von Reto Eberle*

Mit Blick auf die kürzlich in die parlamentarische Beratung gelangte Revision des Aktienrechts hat Hansjörg Schenker in der NZZ vom 23./24. 8. 08 die Vorschläge zur Rechnungslegung aus der Sicht von Familienunternehmen kritisiert. Dies hat den Widerspruch von Befürwortern der Reform hervorgerufen, der im Folgenden in der Replik von Reto Eberle formuliert wird. Schenker nimmt dazu in einer kurzen Duplik Stellung. (Red.)

Der Bundesrat hat am 21. Dezember 2007 den Räten die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts mit dem Antrag auf Zustimmung unterbreitet. Die Überarbeitung des sachlich veralteten Rechnungslegungsrechts stellt eines der vier Hauptziele dieser auch als grosse Aktienrechtsreform bezeichneten Vorlage dar. In dieser Zeitung sind jüngst ebendiese Rechnungslegungsvorschriften von einem Familienunternehmer kritisiert worden.

Steuerliche Folgen

Die Aussage, dass stille Reserven neu besteuert werden (NZZ vom 23./24. 8. 08), ist nicht zutreffend. Festzuhalten gilt es zunächst, dass das Massgeblichkeitsprinzip beibehalten wird. Damit dient der gesetzliche Einzelabschluss als Grundlage für die Besteuerung. Gerade aber die Rechnungslegungsvorschriften für kleine Unternehmen bleiben unverändert. So werden trotz breiter Kritik von Lehre und Wissenschaft die vielzitierten stillen Reserven nämlich auch in dieser Vorlage beibehalten; dies, obschon deren nachgewiesener Nutzen einzig in einem aus dem Steueraufschub resultierenden Zinsgewinn besteht.

Beleg für die Aussage, dass sich an den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften in dieser Hinsicht nichts ändern wird, sind die Zulässigkeit von Rückstellungen für die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens (Artikel 960e Abs. 3 Ziffer 4 E OR), die zu ebendiesem Zweck zulässigen zusätzlichen Abschreibungen (Artikel 960a Abs. 4 E OR) und die Tatsache, dass beide nicht aufgelöst werden müssen, wenn sie nicht mehr begründet sind. Da zudem die Bestimmungen zur Bewertung von Aktiven und Verbindlichkeiten weitgehend unverändert bleiben, ist nicht einzusehen, wieso für Familienunternehmen damit eine «konservative Bilanzierung verunmöglicht» werden sollte, und schon gar nicht, wieso «deutlich mehr Steuern» anfallen sollten.

Zu Konsolidierungspflicht und Standard

Die Grössenkriterien für die Konsolidierung werden an diejenigen der Bestimmungen zur Revision angeglichen (Bilanzsumme 10 Mio. Fr., Umsatzerlös 20 Mio. Fr., 50 Mitarbeitende; Artikel 963a Abs. 1 Ziffer 1 E OR). Die Verringerung der Anzahl der Mitarbeitenden von bisher 200 auf 50 kann in gewissen Fällen dazu führen, dass in Zukunft früher eine Konsolidierungspflicht besteht.

Die Angleichung der Grössenkriterien an diejenigen der ordentlichen Revision ist konzeptionell sinnvoll, sonst könnte die Pflicht zu einer ordentlichen Revision durch Bildung von mehreren juristischen Personen umgangen werden. Die vorgeschlagenen Grössenkriterien zur Konsolidierungspflicht ergeben vor diesem Hintergrund einen Sinn.

Für – zum Teil berechnete – Kritik sorgt Artikel 963b E OR, der verlangt, dass die Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (beispielsweise Swiss GAAP FER, IFRS oder US GAAP) erstellt werden muss. Solche Standards folgen dem «true and fair view»-Prinzip, das unter anderem keine stillen Reserven zulässt. Eine Lösung könnte darin bestehen, die vorgeschlagene Konsolidierungspflicht sowie das Erfordernis des «true and fair view»-Standards beizubehalten und von Kleinkonzernen (mit 50 bis 200 Mitarbeitenden) einen Abschluss nach den sogenannten Kern-FER zu verlangen.

Auf jeden Fall entbehren die abenteuerlichen Aussagen zu den mit der Einführung der neuen Rechnungslegungsbestimmungen verbundenen Kosten, die vom Schweizerischen Gewerbeverband kolportiert werden, jeder Grundlage: Im Rahmen einer 2006 veröffentlichten Dissertation sind die Umstellungskosten für die Einführung von Swiss GAAP FER von einem Viertel der untersuchten Unternehmen mit weniger als 20 000 Fr., von einem Viertel mit Beträgen zwischen 50 000 Fr. und 100 000 Fr. und von der Mehrheit mit Summen zwischen 20 000 Fr. und 50 000 Fr. beziffert worden.

Kern-FER im Blick

Der Gesetzesentwurf enthält in der Tat einige Neuerungen, die das Prädikat modern verdienen. So ist die rechtsformüberschreitende Konzipierung der neuen Vorschriften ebenso zu begrüssen wie die unverändert schlanken Gliederungs- und Bewertungsvorschriften. Die in Aussicht gestellte Steuerneutralität ist nach Ansicht des Verfassers weitgehend gewährleistet. Dass von den bisher zulässigen Buchwertkonsolidierungen Abschied genommen wird, ist angesichts der bescheidenen Aussagekraft solchermaßen erstellter Konzernrechnungen zu begrüssen.

Die neuen Grössenkriterien betreffend die Konsolidierungspflicht sind nachvollziehbar, allerdings bleibt zu prüfen, ob für Kleinkonzerne die Anwendung der Kern-FER anstatt der gesamten Swiss GAAP FER zugelassen werden sollte. Die von Wissenschaftlern auch schon als «Sündenfall» bezeichneten stillen Reserven bleiben erhalten, und in den Details gäbe es noch etlichen Präzisionsbedarf. Daher kann im Zusammenhang mit den Rechnungslegungsvorschriften wohl weniger von Überregulierung als vom vorweggenommenen, politischen Kompromiss gesprochen werden.

* Der Verfasser ist Titularprofessor an der Universität Lausanne, Partner bei KPMG AG und Mitglied der FER-Kommission. Er gibt seine persönliche Meinung wieder.